



# Anmeldung

für die gymnasiale Oberstufe (Jahrgang EF)  
BITTE IN DRUCKSCHRIFT DEUTLICH LESBAR AUSFÜLLEN!

Aufnahmedatum: 01.08.20\_\_\_\_

Schuljahr 20\_\_\_\_/20\_\_\_\_

Persönliche Daten		Schuldaten	
<b><u>Name der Schülerin/des Schülers:</u></b>		Einschuljahr (Grundschule):	
Geschlecht (Zutreffendes ankreuzen)	W <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/>	Zur Zeit besuchte Schule:	
Geb.-Datum: _____		Klasse:_____	Entlassungsdatum: _____
Geburtsort/-land: _____		Religion:	
Schwerstbehinderung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		<b>Sprachenfolge:</b>	
Staatsangehörigkeit: 1. _____			geplant bis
2. _____		von Klasse	Klasse
Straße:		Englisch	
PLZ, Wohnort:		Französisch	
Telefon mit Vorwahl, Handy:		Latein	
Email-Adresse:		Türkisch	
<b>Name des / der Erziehungsberechtigten:</b>		(nur als WP-Fach nicht als MU)	
Straße:			
PLZ, Wohnort:			
Telefon mit Vorwahl, Handy:			

Spätaussiedler Ja  Nein

Migrationshintergrund Ja  Nein

Falls Ja, bitte die folgenden Zeilen ausfüllen

Geburtsland SchülerIn:	
Zuzugsjahr:	
Geburtsland Mutter:	
Geburtsland Vater:	
Verkehrssprache in der Familie:	

Hiermit melde ich mich /meinen Sohn /meine Tochter zum Besuch der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Wanne-Eickel an. Eine Fotokopie des letzten Zeugnisses ist diesem Antrag beigelegt. Die umseitig abgedruckten Aufnahmevoraussetzungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Herne, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

## **I. Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (APO-SI)**

### **§ 41 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn

1. sie oder er an mindestens drei Erweiterungskursen teilgenommen hat,
2. die Leistungen in den Fächern der Erweiterungskurse und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigend und im Fach des Grundkurses mindestens gut sind,
3. die Leistungen in den übrigen Fächern mindestens befriedigend sind.

Bei der Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen wird die im Fach des vierten Erweiterungskurses erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses bewertet. Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in den anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen,
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

## **II.**

## **III. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gem. § 26b SchVG - APO - GOSt)**

### **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11**

(1) In die Jahrgangsstufe EF der gymnasialen Oberstufe werden aufgenommen:

1. SchülerInnen des Gymnasiums mit einem Zeugnis der Versetzung in die Jahrgangsstufe EF;
2. SchülerInnen der Gesamtschule mit Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - und Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe;
3. SchülerInnen einer anderen Schulform mit Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - und Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe;
4. Ausgesiedelte SchülerInnen, die in ihrem Heimatland einen vergleichbaren Bildungsgang durchlaufen haben und den Nachweis über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse führen;
5. SchülerInnen, die in einer ausländischen Schule die Klasse 10 einer weiterführenden Schule abgeschlossen, eine der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vergleichbare Berechtigung erworben haben und den Nachweis über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse führen;
6. NichtschülerInnen, die die Fremdenprüfung zur Erlangung des Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule kann bei einem Schüler, der die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 infolge nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht erfüllt, die Aufnahme zulassen, wenn seine bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass er für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe geeignet ist.

(3) In die Jahrgangsstufe EF der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.